

sucht. Diese auf die Kapitularien bzw. auf einzelne Kapitel derselben angewandten Begriffe dienen nach Meinung des Vf. keineswegs dem Verständnis vergangener Erscheinungen, da die heutigen Begriffsbestimmungen auf der der Karolingerzeit fremden Gewaltenteilung in Legislative und Exekutive beruhen.

H. P.

Adolf Schmitt-Weigand, Rechtspflegedelikte in der fränkischen Zeit (Münsterische Beiträge zur Rechts- u. Staatswissenschaft 7) Berlin 1962, Walter de Gruyter & Co., 162 S. — Diese tüchtige und mit geschichtlichem Einfühlungsvermögen geschriebene Erstlingsarbeit untersucht ein Gebiet, das in den großen Handbüchern entweder nur summarisch oder sehr zersplittert behandelt wird. Dabei führt das „Problem der prompten und gerechten Justiz“, widergespiegelt in den Strafvorschriften gegen Justizverweigerung, gegen Falschurteil, gegen Bestechlichkeit und Begünstigung, in das Zentrum der innerstaatlichen Herrschaftsaufgaben der Frühzeit hinein. Der Vf. trägt aus dem Recht der Franken, Langobarden, Angelsachsen, Westgoten, Burgunder, Alemannen und Bayern einen umfangreichen Stoff zusammen, den er dann systematisch auswertet. Dabei ordnet er seine speziellen Befunde überall in die allgemeinen Probleme der Rechtspflege ein. So kann man auch den Wandel vom Privatverfahren zwischen den Parteien zu einem hoheitlich geprägten Verfahren und das Vordringen des Amtsgedankens gut verfolgen. Justizverweigerung und Falschurteil kristallisieren sich als die tragenden Vorstellungen heraus. Das Wesen des Falschurteils erschließt sich richtig erst aus der vom Vf. stark betonten und gut belegten Bindung des Richters an den Wortlaut der *lex*. Der Vorwurf des *non secundum legem indicare* ist zunächst freilich nur möglich auf Grund der Urteilsschelte, die lediglich in dem schmalen Zeitraum zwischen Urteilsvorschlag und Rechtsgebot des Richters vorgenommen werden kann. Später kann bei einigen Stämmen der Vorwurf auch gegen das schon erlassene Urteil erhoben werden. Die Frage, welche Bedeutung in diesem Zusammenhang dem Vollbort des Umstandes zukam, wirft der Vf. nicht auf. Die Quellen schweigen offenbar. Von einem Vorgehen gegen den „Umstand“ hört man nirgends etwas. Die übliche Lehre, daß die Zustimmung der Gerichtsgemeinde die Übereinstimmung des Urteils mit dem Rechtsgefühl der Gesamtheit garantiert habe, bedarf doch wohl einiger Abstriche — sonst könnte es im Grunde das falsche Urteil ja nicht geben. Der Vf. kümmert sich dagegen auch um die nur undeutlich sichtbare Durchsetzung der pönalen Folgen seiner Deliktgruppe, und er gewinnt im letzten Teil den literarischen Quellen einige Aussagen über den wirklichen Zustand in der Rechtspflege ab. H. Krause.

Ekkehard Kaufmann, Aequitatis iudicium. Königsgerecht und Billigkeit in der Rechtsordnung des frühen Mittelalters, Frankfurt a. M. 1959, Vittorio Klostermann, 153 S. — Eine der berühmten Lehren Heinrich Brunners ging dahin, der fränkische König habe in seinem Gericht eine Billigkeitsjustiz geübt, sei also weder formell noch materiell an die Strenge des alten Volksrechts gebunden gewesen. Während Sohm die These noch übersteigerte, wurden die späteren Darstellungen vorsichtiger. K. hat den Problemkreis, in dem die Frage nach dem grundsätzlichen Verhältnis von Königtum und Recht beschlossen liegt, erneut aufgerollt. Sein Buch hat das Verdienst, zwei begrifflich scharfe Gegensatzpaare, wie sie das 19. Jahrhundert liebte, auf ihren richtigen Kern zurückzuführen, d. h. sie zugunsten gleitender Übergänge zu entschärfen. Dem ersten Gegensatzpaar — *ius strictum* des Volksrechts, *ius aequum* des Königsrechts — hatte schon Kirn teilweise den Boden entzogen durch den Nachweis, *aequitas* bedeute im frühen Mittelalter keineswegs Billigkeit im technischen Sinne der genannten Gegenüberstellung. K. erhärtet unter Heranziehung eines